

VEREINBARUNG ÜBER TIPPGEBERPROVISION

Tippgeber

Name _____ Adresse _____
Telefon _____ Mail _____

Tipp-annehmender Makler

Name _____ Adresse _____
Telefon _____ Mail _____

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Tippgeber benennt gegenüber dem Makler den Verkäufer oder den Käufer bzw. deren jeweils verhandlungsberechtigte Person für die Veräußerung bzw. den Ankauf/Kauf einer Immobilie. Der Tippgeber versetzt den Makler in die Lage, mit dem benannten Verkäufer/Käufer Kontakt aufzunehmen, um durch den Verkauf eine Provision zu verdienen. Erforderliche Verhandlungen wird der Makler selbst führen. Gegenstand der Vereinbarung ist folgende Immobilie und Vertragsart:

Art der Immobilie: _____

Ort: _____

Vertragsart: _____

Preisvorstellung: _____

2. Pflichten des Tippgebers, Einwilligung gemäß Datenschutz

Der Tippgeber benennt dem Makler für o.g. Geschäft den/die Verkäufer/Käufer mit Namen und Kontaktdaten, welche die Aufnahme von Verhandlungen ermöglichen. Er versichert, dass dessen Einwilligung zur Weitergabe seiner Daten vorliegt und ihm die geschäftliche Tätigkeit des Tippgebers bekannt ist. Die erhaltene Tipp-Provision ist vom Empfänger selbst zu versteuern. Der Tippgeber wird die Information keiner weiteren als Makler tätigen Person erteilen. Der Tippgeber wird nicht tätig, sofern er über den Erhalt der Tippgeberprovision hinaus von dem Grundstücksgeschäft wirtschaftlich profitieren würde. Der Tippgeber darf nicht wettbewerbswidrig vorgehen oder eine Akquise durch Belästigung oder in aggressiver Weise durchführen.

3. Pflichten des Maklers

Der annehmende Makler wird den Erhalt der Informationen zum Verkauf unverzüglich bestätigen. Er wird dem Tippgeber Auskunft über den Abschluss des Hauptvertrags über die erhaltene Provision geben.

4. Provisionsbeteiligung

Kommt es mit den gem. Ziff. 2 genannten Interessenten zum Abschluss eines Hauptvertrags innerhalb der Schutzfrist gem. Ziff. 5, zahlt der Makler an den Tippgeber von der vom Verkäufer und/oder Käufer erhaltenen Netto-Provision, 5 %, zzgl. USt., insofern der Tippgeber umsatzsteuerpflichtig ist. Der Anspruch des Tippgebers wird erst fällig, wenn dieser seine Provision ordnungsgemäß in Rechnung gestellt hat.

5. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung hat eine Vertragsdauer von einem Jahr. Für benannte Verkäufer/Vermieter oder Objekte besteht eine Schutzfrist von 12 Monaten ab deren Benennung.

Ort, Datum

Tippgeber

Makler